



Satzung des ASV Bodersweier e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, und ist in dem Vereinsregister Kehl unter – Angelsportverein Bodersweier e.V.- / Vereinsregisternummer VR 370036 - eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 77694 Kehl-Bodersweier. Der Gerichtsstand ist Kehl.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Angelsportverein Bodersweier e.V. mit Sitz in 77694 Kehl-Bodersweier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein bezweckt, die Förderung der Jugend, die Hege & Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und den Erhalt der heimischen Flora und Fauna.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Heranführung Jugendlicher zur Artenerhaltung, durch Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische, und durch Maßnahmen die der Förderung des Naturschutzes dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft , Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Jugend und Ehrenmitglieder
- (2) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Sportfischerprüfung abgelegt hat und mindestens 16 Jahre alt ist. Vor der Aufnahme als aktives Mitglied ist eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten. Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit kann er vom Vorstand Team der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als aktives Mitglied vorgeschlagen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vorstand Team.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an ein Mitglied des Vorstand Teams gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu

unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (5) Das Vorstand Team entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist das Vorstand Team nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Durch Austritt ist die Beendigung der Mitgliedschaft jederzeit möglich. Der Austritt wird in Folge einer schriftlichen Mitteilung an ein Mitglied des Vorstand Teams zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht Beitragspflicht.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Vorstand Team mittels einfacher Mehrheit erfolgen wenn es:

- (A) ehrenrührige Handlungen begeht, oder begangen hat
- (B) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar gemacht hat.
- (C) Innerhalb des Vereins mehrmals Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder sich Kollegen gegenüber unsportlich benimmt.
- (D) Mit den Beiträgen oder sonstigen Zahlungen an den Verein länger als 3 Monate im Verzug ist.
- (E) Gegen Vorschriften der Vereinsgewässer verstößt.

Bei geringen Verstößen kann eine zeitlich begrenzte Sperre an den Vereinsgewässern von der Vorstandschaft verhängt werden.

Dies entbindet nicht von den Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Vereinsbeitrag Aufnahmegebühr

Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Beim Eintritt in den Verein als aktives Mitglied oder beim Wechsel von passiver auf aktive Mitgliedschaft ist die festgesetzte Aufnahmegebühr einmalig zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Im Rahmen der Satzung stehen den Mitgliedern gleiche Rechte zu. Die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 ergeben.

Jedes Mitglied über 16 Jahre hat das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vorschriften in den Vereinsgewässern zu fischen.

Die Mitglieder haben folgende Verpflichtungen:

- (A) Fällige Beiträge sowie beschlossene Sonderumlagen zu zahlen.
- (B) Die Satzung, gefasste Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (C) Wohnungsänderungen oder die Änderung von Kontoverbindungen sind dem Vorstand Team umgehend mitzuteilen.

(D) Für eine waidgerechte Ausübung der Sportfischerei jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer zu sorgen.

§ 8 Vorstandschaft

(A) Vorstand Team

Das Vorstand Team besteht aus:

Einem Vorstand Finanzen und Verwaltung

Einem Vorstand Jugendarbeit

Einem Vorstand Veranstaltungen

Zwei Vorständen Instandhaltung und Pflege

Das Vorstand Team besteht im Sinne des §26 Absatz 2 Satz 1 BGB aus den in Ziffer (A) genannten Personen. Da der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand Finanzen & Verwaltung ist Einzelvertretungsberechtigt.

Die weiteren Vorstand Team Mitglieder vertreten jeweils zu zweit gemeinsam.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstand Teams.

(B) Erweiterte Vorstandschaft

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen sind.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der stellvertretende Jugendwart

Die Beisitzer

Die Gewässerwarte

Der Hüttenwart

Das Vorstand Team und der erweiterte Vorstand werden an der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und dauert jeweils bis zur zweiten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstand Teams oder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann das restliche Vorstand Team für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassen sind jährlich abzuschließen sowie 2 Prüfern (die an der Generalversammlung durch die Versammlung gewählt werden) auf die Richtigkeit zur Prüfung vorzulegen.

§ 10 Jugendgruppe

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zum waidgerechten Sportangler zu erziehen, sie entsprechend zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen und dem Verein einen tüchtigen und vorbildlichen Nachwuchs heranzubilden. Jungfischer können nach erfolgreich abgelegter Sportfischerprüfung ab dem 16 Lebensjahr ohne Probezeit bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand Team zur Aufnahme vorgeschlagen werden, sofern sich der Jungfischer den Vereinsstatuten angepasst und dies in schriftlicher Form beantragt hat. Das Vorstand Team entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist das Vorstand Team nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Versammlung entscheidet dann über die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied.

§ 11 Ehrenordnung

Die Ehrenordnung wird durch das jeweilige Vorstand Team festgelegt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zu ihr hat das Vorstand Team 14 Tage vorher durch das Verkündungsblatt einzuladen. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstand Teams entgegen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vorstand Team.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in schriftlicher Form und Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Diesem Verlangen hat das Vorstand Team innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Die Einladung der Mitglieder hat gem. § 12 zu erfolgen. Ebenso kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie dies für dringend notwendig hält.

§ 14 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können, unbeschadet des § 32 Abs. 2 BGB, durch Beschluss einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Versammlung aller Mitglieder erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung der Versammlung gelten die Vorschriften des § 12.

"Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl-Ortsverwaltung Bodersweier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kehl-Bodersweier, 28.03.2019